

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

### **Achtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetzes**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Nach § 1 Abs. 1 des Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetzes (Thür-SinnbGG) in der Fassung vom 7. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 28), erhalten Menschen mit Sinnesbehinderungen zum Ausgleich ihrer durch die Sinnesbehinderungen bedingten Mehraufwendungen Sinnesbehindertengeld ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen. Sinnesbehindert im Sinne des Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetzes sind blinde, gehörlose und taubblinde Menschen (§ 1 Abs. 4 Thür-SinnbGG). Zweck der nach dem Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetz gewährten finanziellen Leistungen ist es, einen Beitrag zum Ausgleich der mit einer Sinnesbehinderung einhergehenden Nachteile zu leisten und damit die Teilhabe von sinnesbehinderten Menschen am Leben in der Gemeinschaft zu fördern.

Das Sinnesbehindertengeld für blinde Menschen wurde zuletzt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 auf einen monatlichen Betrag in Höhe von 400 Euro erhöht. Der vorgenannte Betrag entsprach dem damaligen Durchschnittswert, der sich bei der Bildung des Durchschnitts aus vergleichbaren Leistungen der Länder ergab. Ein finanzieller Nachteilsausgleich für gehörlose Menschen in Höhe von 100 Euro monatlich wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2017 erstmals eingeführt. Taubblinde Menschen erhalten Sinnesbehindertengeld, welches dem Betrag des Nachteilsausgleichs für blinde Menschen entspricht, sowie zusätzlich einen Betrag in Höhe von 100 Euro, insgesamt also 500 Euro monatlich.

Der aktuelle Durchschnittswert, der sich aus den Beträgen vergleichbarer Nachteilsausgleiche der Länder für blinde Menschen ergibt, liegt bei 472 Euro.

Da die behinderungsbedingten Mehraufwendungen infolge der Inflationsentwicklung ebenfalls gestiegen sind, ist es geboten, die Beträge der jeweiligen Nachteilsausgleiche zu erhöhen, um weiterhin die Teilhabe sinnesbehinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft sicherzustellen.

#### **B. Lösung**

Erlass eines Änderungsgesetzes

Vorabdruck verteilt am 8. März 2023

Druck: Thüringer Landtag, 20. März 2023

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Die geplante Erhöhung des Sinnesbehindertengeldes für blinde, gehörlose und taubblinde Menschen wird zu einer jährlichen Mehrbelastung von etwa 2.500.000 Euro führen.

Die Zweckausgaben für das Jahr 2023 sowie für die Folgejahre (Kapitel 08 11, Titel 681 12) wurden entsprechend auf 16.175.000 Euro erhöht.

**Achtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetz in der Fassung vom 7. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 28), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Blinde Menschen erhalten ein Sinnesbehindertengeld in Höhe von 472 Euro monatlich."

bb) In Satz 2 werden die Worte "erhöhen sich die Beträge nach Satz 1 um jeweils 100 Euro" durch die Worte "erhöht sich der Betrag um 136 Euro" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Gehörlose Menschen erhalten ein Sinnesbehindertengeld in Höhe von 136 Euro monatlich."

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Blinde oder gehörlose Menschen, die in einer stationären Einrichtung leben, erhalten abweichend von den Absätzen 1 und 2 Sinnesbehindertengeld in Höhe von 107,62 Euro monatlich."

d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Blinde oder gehörlose Menschen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, in Sicherungsverwahrung oder aufgrund strafgerichtlichen Urteils in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder einer sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht sind, erhalten abweichend von den Absätzen 1 und 2 Sinnesbehindertengeld in Höhe von 107,62 Euro monatlich."

2. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. bei dem Pflegegrad 2 215,23 Euro oder"

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. bei den Pflegegraden 3 bis 5 jeweils 150,45 Euro"

3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 3 Satz 1" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Aufgrund des Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetzes in der Fassung vom 7. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 28), gewährt das Land blinden, gehörlosen und taubblinden Menschen unabhängig von ihrem Einkommen oder Vermögen ein Sinnesbehindertengeld. Bei dieser Leistung handelt es sich um einen Pauschalbetrag zur Deckung des durch die jeweilige Sinnesbehinderung bedingten Mehraufwands. Ein Nachweis des konkreten behinderungsbedingten Mehraufwands ist keine Leistungsvoraussetzung. Ebenso müssen Betroffene keinen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Geldleistungen führen.

Die Höhe des Nachteilsausgleichs für blinde Menschen beträgt seit dem 1. Juli 2018 400 Euro monatlich. Taubblinde Menschen erhalten darüber hinaus einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 100 Euro monatlich. Gehörlose Menschen erhalten seit dem 1. Juli 2017 einen Nachteilsausgleich in Höhe von 100 Euro monatlich.

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz werden die Beträge der jeweiligen Nachteilsausgleiche erhöht, um weiterhin die Teilhabe sinnesbehinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft sicherzustellen. Der Nachteilsausgleich für blinde Menschen soll um 72 Euro auf 472 Euro erhöht werden. Der Nachteilsausgleich für taubblinde Menschen soll um insgesamt 108 Euro auf insgesamt 608 Euro erhöht werden. Der Nachteilsausgleich für gehörlose Menschen soll um 36 Euro auf 136 Euro erhöht werden.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa:

Der monatliche Betrag des Sinnesbehindertengeldes für blinde Menschen soll auf den Betrag angehoben werden, welcher dem Durchschnitt aus vergleichbaren Leistungen der Länder entspricht, und zukünftig 472 Euro betragen. Zugleich wird die Struktur des Satzes 1 redaktionell bereinigt, da die Nummern 1 und 2, mit denen in den Jahren 2017 und 2018 eine stufenweise Erhöhung des Nachteilsausgleichs bewirkt wurde, wegen Zeitablaufs gegenstandslos geworden sind.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb:

Der Betrag des Sinnesbehindertengeldes für taubblinde Menschen ergibt sich weiterhin aus der Summe des Betrags für blinde Menschen und eines Erhöhungsbetrags. Dieser Erhöhungsbetrag steigt von bisher 100 Euro auf künftig 136 Euro. Der monatliche Betrag des Nachteilsausgleichs für taubblinde Menschen steigt somit von bisher 500 Euro (400 + 100 Euro) auf künftig 608 Euro (472 Euro + 136 Euro); außerdem redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa.

Zu Buchstabe b:

Der monatliche Betrag des Nachteilsausgleichs für gehörlose Menschen wird von derzeit 100 Euro auf 136 Euro erhöht.

Zu Buchstabe c:

Infolge des Inkrafttretens der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung zum 1. Januar 2020 sind frühere stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nunmehr als besondere Wohnformen anzusehen und fallen demzufolge nicht mehr unter den Begriff einer Einrichtung. Die dort lebenden Menschen mit einer Sinnesbehinderung erhalten daher den vollen Betrag des jeweiligen Nachteilsausgleichs nach § 2 Abs. 1 oder 2 ThürSinnbGG. Der Anwendungsbereich des Absatzes 3 umfasst jedoch weiterhin bestehende stationäre Einrichtungen (zum Beispiel in der Altenpflege).

Die in Absatz 3 Satz 1 geregelte Absenkung der Beträge für blinde beziehungsweise gehörlose Menschen, die in einer stationären Einrichtung leben, wird beibehalten, da aufgrund der in der Einrichtung erbrachten Unterstützung von einer Minderung des behinderungsbedingten Mehraufwands auszugehen ist. Es ist daher gerechtfertigt, die Höhe des Nachteilsausgleichs entsprechend herabzusetzen. Insoweit wird der bisher geltende abgesenkte Betrag in Höhe von 91,20 Euro um denselben Prozentsatz wie der volle Nachteilsausgleich für blinde Menschen (18 Prozent) erhöht und beträgt zukünftig 107,62 Euro. Dabei wird bei dem abgesenkten Betrag nicht zwischen blinden und gehörlosen Menschen differenziert, da für eine solche Differenzierung keine sinnvollen Kriterien ersichtlich sind. Hinsichtlich taubblinder Menschen, die in einer Einrichtung leben, verbleibt es bei der bisherigen Regelung in Satz 2, wonach diese den abgesenkten Betrag in doppelter Höhe erhalten.

Zu Buchstabe d:

Sind sinnesbehinderte Menschen zum Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme in einer dafür vorgesehenen Anstalt untergebracht, wird ebenfalls von einem geminderten behinderungsbedingten Mehraufwand ausgegangen. Dieser ergibt sich bereits aus der Einschränkung der persönlichen Freiheit. Gleiches gilt für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt. Daher ist es gerechtfertigt, diesem Personenkreis einen Nachteilsausgleich in Höhe eines gegenüber den Absätzen 1 und 2 abgesenkten Betrags zu gewähren. Der für blinde und gehörlose jeweils einheitliche abgesenkte Betrag wird um denselben Prozentsatz wie der volle Nachteilsausgleich für blinde Menschen (18 Prozent) erhöht und beträgt zukünftig 107,62 Euro.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Sinnesbehinderte Menschen mit einem Pflegegrad erhalten Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, die teilweise ebenfalls denjenigen Bedarf decken, der sich aufgrund der Sinnesbehinderung ergibt. Um eine Doppelbegünstigung zu vermeiden, wird daher beim zuerkannten Pflegegrad 2 die Höhe des Nachteilsausgleichs herabgesetzt. Der bisher geltende Betrag wird von 182,40 Euro um 18 Prozent auf 215,23 Euro erhöht. Zugleich entfällt die bisherige Untergliederung der Nummer 1 in die Buchstaben a und b, die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind.

Zu Buchstabe b:

Bei zuerkannten Pflegegraden 3 bis 5 wird die Höhe des Nachteilsausgleichs weiter reduziert. Der bisher geltende abgesenkte Betrag in Höhe von 127,50 Euro wird um 18 Prozent auf 150,45 Euro erhöht. Zugleich erfolgt eine redaktionelle Bereinigung der Nummer 2.

Zu Nummer 3:

Die unzutreffende Verweisung wird berichtigt.

**Zu Artikel 2**

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes.

Für die Fraktion  
DIE LINKE:

Für die Fraktion  
der SPD:

Für die Fraktion Bündnis 90/  
DIE GRÜNEN

Mitteldorf

Hey

Rothe-Beinlich